



## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE STROMLIEFERUNG

### Art. 1 Begriffsbestimmungen

**ARERA:** Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt, eingeführt mit Gesetz Nr. 481 vom 14. November 1995, Amtsblatt Nr. 270 vom 18. November 1995.

**Aktivierung der Lieferung:** Zeitpunkt, zu dem der Vertrag im Einklang mit der Regulierung des Einspeisungs- und Entnahmedienstes (sog. „servizio di dispacciamento“) und des Stromtransportdienstes materiell erfüllt ist, und der Lieferant für die Lieferung sorgt.

**Beendigung der Lieferung:** Auflösung des Liefervertrags zwischen dem Lieferanten und dem Endkunden aus jedem Grund, auch im Zusammenhang mit einem Stromlieferantenwechsel oder mit einer Deaktivierung des Lieferpunktes oder mit einer Umschreibung.

**Kunde oder Endkunde:** Natürliche Person, die elektrische Energie für den eigenen Haushaltsgebrauch ausgenommen gewerbliche und geschäftliche Tätigkeiten kauft, wie im Formular für den Abschluss des Vertrages angegeben.

**Verbraucherschutzgesetzbuch:** Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 206/2005 in geltender Fassung.

**Geschäftlicher Verhaltenskodex:** Geschäftlicher Verhaltenskodex für den Verkauf von elektrischer Energie und Erdgas an Endkunden, verabschiedet mit Beschluss der ARERA Nr. 366/2018/R/com vom 28. Juni 2018 in geltender Fassung.

**Wirtschaftliche Bedingungen:** Dokument, das in Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung den Preis und die weiteren Bedingungen des vertraglichen Angebots des Lieferanten enthält.

**Allgemeinen Bedingungen:** Die vorliegenden, auf die Haushaltskunden des freien Marktes anwendbaren Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung.

**Vertrag:** Der auf der Grundlage des Angebots des Lieferanten abgeschlossene und von den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung und Wirtschaftlichen Bedingungen geregelte Stromliefervertrag.

**Verteiler:** Erbringer des konzessionierten Stromverteilungsdienstes im Sinne von Art. 9 des gesetzesvertretenden Dekrets 79/99, Amtsblatt Nr. 75 vom 31. März 1999; der Verteiler kann auch gleichzeitig die Rolle des Stromlieferanten übernehmen.

**Vertragsunterlagen:** Gesamtheit der Unterlagen, die den Vertrag bilden. Dazu gehören die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung und zumindest die folgenden Dokumente: a) Formular für den Abschluss des Angebots; b) zusammenfassende Übersicht gemäß Anhang 1 des geschäftlichen Verhaltenskodexes (Codice di condotta commerciale), welche die in Artikel 9.1 genannten Informationen vor dem Vertragsabschluss enthält; c) Formular mit den Wirtschaftlichen Bedingungen; d) Vergleichstabelle gemäß Anhang 1 des geschäftlichen Verhaltenskodexes (Codice di condotta commerciale); e) Informationen zum



Energiemix; f) Informationen zu den besonderen und allgemeinen Qualitätsstandards; g) Formular für die Ausübung des Widerrufsrechts seitens der Haushaltsendkunden; h) Beschwerdeformular; i) Beschwerdeformular betreffend die Verrechnung anormaler Beträge; j) Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten; k) alle von den geltenden Bestimmungen zusätzlich vorgeschriebenen Formulare und Informationen bzw. alle weiteren für den Vertragsabschluss zweckdienlichen Formulare und Informationen.

**Rechnung:** Dokument namens Übersichtsrechnung, das die Angaben zur Identifikation des Endkunden und der entsprechenden Lieferung sowie alle Informationen zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit dem Lieferanten enthält. Die Übersichtsrechnung stellt keine elektronische Rechnung im Sinne des Gesetzes Nr. 205 vom 27. Dezember 2017 „Veranschlagter Staatshaushalt für das Haushaltsjahr 2018 und Mehrjahreshaushalt für den Dreijahreszeitraum 2018-2020“ dar.

**Abschlussrechnung:** Rechnung, die infolge der Beendigung der Stromlieferung vom Lieferanten an den Endkunden ausgestellt wird.

**Periodische Rechnung:** Rechnung, die im Unterschied zur Abschlussrechnung im Laufe des Vertragsverhältnisses zwischen dem Lieferanten und dem Endkunden regelmäßig ausgestellt wird.

**Lieferant:** Stromverkäufer und vertragliche Gegenpartei des Endkunden. Der Lieferant kann gleichzeitig auch die Rolle des Verteilers übernehmen.

**Höhere Gewalt:** Alle Ereignisse, Handlungen, Tatsachen oder Umstände, die nicht den Parteien zuzurechnen sind, und welche die Lieferung durch den Lieferanten oder die Entnahme durch den Kunden ganz oder teilweise materiell oder rechtlich unmöglich machen, und die trotz aller durchgehend aufgebrauchten Sorgfalt und Fachkompetenz nicht vermieden werden können.

**Stromzählergruppe oder Zähler:** Gesamtheit der erforderlichen Geräte für die Erfassung und Zählung des am Lieferpunkt bezogenen Stroms.

**Anlagen und Geräte des Kunden:** Alle dem Stromzähler nachgeschalteten Anlagen und Geräte.

**Freier Markt:** Markt, auf dem der Kunde frei wählt, von welchem Lieferanten und zu welchen Bedingungen er den Strom bezieht.

**Parteien:** Kunde und Lieferant.

**Verfügbare Leistung:** Höchstleistung, die der Endkunde am Übergabepunkt beziehen kann, bevor die Stromzufuhr unterbrochen wird. Die verfügbare Leistung ist jene Leistung, für welche die Anschlussgebühr gezahlt wurde, bzw. die vom Inhaber des Übergabepunktes beantragte reduzierte Leistung im Vergleich zu jener, für welche die Anschlussgebühr gezahlt wurde, sofern die Leistungsreduzierung vom Inhaber des Übergabepunktes beantragt und vertraglich festgehalten wurde.



**Lieferpunkt:** Übergabepunkt, an dem der Lieferant den Strom zur Verfügung stellt.

**Dauerhafter Datenträger:** Jedes Mittel, das es dem Lieferanten und dem Endkunden ermöglicht, die an sie gerichteten Informationen für einen zweckdienlichen Zeitraum angemessen aufzubewahren, um sie in Zukunft abrufen und identisch reproduzieren zu können. Zu solchen Datenträgern gehören beispielsweise papiergebundene Unterlagen, CD-ROMs, DVDs, Speicherkarten, Festplatten, E-Mail-Nachrichten.

**Switching:** Nachfolge von Einspeiseverbrauchern am selben aktiven Übergabepunkt oder Zuweisung eines neuen oder zuvor deaktivierten Übergabepunktes an einen Einspeiseverbraucher.

**Terna:** Gesellschaft Terna S.p.A., die als Betreiber des Stromübertragungssystems im Sinne von Art. 1, Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 79 vom 6. März 1999, Amtsblatt Nr. 75 vom 31. März 1999 tätig ist.

**TIQD:** Einheitstext der Output-basierten Regulierung der Stromverteilungs- und Stromzählerdienste.

**TIV:** Einheitstext der ARERA-Bestimmungen über die Erbringung der Stromanbieterdienste 301/2012/R/eel in geltender Fassung.

## **Art. 2 - Vertragsgegenstand**

- 2.1 Gegenstand des Vertrags ist die Stromlieferung seitens des Lieferanten an den Kunden an dem vom Kunden angegebenen Lieferpunkt zu den im Vertrag festgehaltenen Modalitäten und vereinbarten Bedingungen.
- 2.2 Der Kunde darf den vom Lieferanten bereitgestellten Strom nur für die Versorgung des vertragsgegenständlichen Lieferpunktes nutzen. Die Nutzung des Stroms für andere Zwecke als die erklärten, über den Rahmen der installierten Gesamtleistung hinaus und an anderen als den im Vertrag genannten Orten ist verboten.
- 2.3 Darüber hinaus ist es dem Kunden untersagt, den Strom für Dritte abzuzweigen oder ihn durch andere Übergabemethoden abzutreten.
- 2.4 Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den vom Kunden mitgeteilten Daten und den beim Verteiler aufscheinenden verbrauchstechnischen Daten oder anderen lieferungstechnischen Eigenschaften haben die Daten des Verteilers Vorrang.

## **Art. 3 - Vertragsabschluss**

- 3.1 Der Kunde unterbreitet auf der Grundlage eines vom Lieferanten ausgearbeiteten und diesem Vertrag beigelegten Formulars einen Antrag auf Vertragsabschluss, der für 45 Tage ab dem Datum seiner Unterzeichnung nicht widerrufen werden kann. Innerhalb



dieser Frist teilt der Lieferant dem Kunden auf einem Dauerhaften Datenträger schriftlich die Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Vertragsabschluss mit. Läuft die vorgenannte Frist ohne entsprechende Mitteilung ab, versteht sich der Antrag auf Vertragsabschluss als widerrufen. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde die Annahme seitens des Lieferanten erhält.

- 3.2 Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, oder spätestens innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen nach Abschluss wenn der Abschluss über Fernkommunikationstechniken erfolgt ist, die keine sofortige Übermittlung der Vertragsunterlagen zulassen, und jedenfalls vor der Aktivierung der Lieferung übergibt oder übermittelt der Lieferant dem Kunden eine vollständige Kopie der Vertragsunterlagen in papiergebundener Form oder, nach Wahl des Kunden, auf einem anderen Dauerhaften Datenträger.
- 3.3 Sind die Voraussetzungen für das Widerrufsrecht gegeben, hat der Endkunde das Recht, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Vertragsabschluss kostenfrei und ohne Begründungspflicht Widerruf einzulegen. Die Frist von vierzehn (14) Tagen verlängert sich auf dreißig (30) Tage im Falle von Verträgen, die bei unaufgeforderten Besuchen im Haus des Kunden oder bei zu kommerziellen Zwecken organisierten Ausflügen abgeschlossen werden.
- 3.4 Der Endkunde kann durch das Widerrufsrecht gemäß den Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzbuches auf eine der folgenden Arten vom Vertrag zurücktreten: a) durch Sendung der ausdrücklichen Erklärung seiner Entscheidung, vom Vertrag zurückzutreten, an eine der folgenden Adressen: Postanschrift: Energiegenossenschaft Oberland Rojenbach; Hauptstraße 22, 39027 Reschen (BZ); E-Mail-Adresse: ego@rolmail.net b) durch Sendung des dem vorliegenden Vertrag beiliegenden Widerrufsformulars über die im Formular angegebenen Kanäle.
- 3.5 Nach kundenseitiger Zustimmung kann der Lieferant die Informationen bzw. die Formulare gemäß den Buchstaben von f) bis j) der Vertragsunterlagen auch auf seiner Website per Direktzugriff von der Homepage aus und auch in druckbarer Version und an den etwaigen Schaltern vor Ort zur Verfügung stellen, anstatt sie dem Kunden auszuhändigen oder zu übermitteln.
- 3.6 Die Vertragsunterlagen verstehen sich durch alle weiteren Dokumente oder Informationen ergänzt, die von den geltenden Bestimmungen verpflichtend vorgeschrieben werden.
- 3.7 Der Lieferant behält sich vor, die Lieferung nicht durchzuführen und damit den Abschluss des Vertrages mit schlüssigem Verhalten nicht zu formalisieren, wenn aus technischen, wirtschaftlichen und/oder gesellschaftlichen Gründen nach eigenem Ermessen die Voraussetzungen für die Ausführung der Lieferung von Strom oder der Dienste nicht gegeben sind.

#### **Art. 4 Pflichten des Kunden**



4.1 Der Kunde erklärt und gewährleistet dem Lieferanten, dass:

- (a) der angegebene Lieferpunkt bereits angemessen an das entsprechende örtliche Verteilungsnetz angeschlossen ist, und die Anlagenanschlussvorrichtungen den jeweils anwendbaren Gesetzesvorschriften entsprechen und sich für die Deckung seines Strombedarfs eignen;
- (b) seine Anlagen den jeweils anwendbaren Sicherheits-, Präventions- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen;
- (c) er über die Immobilie, in der sich seine Anlagen befinden, rechtmäßig verfügen kann;
- (d) keine nichtbeglichenen Verpflichtungen in Bezug auf Verträge, die mit dem vorherigen Lieferanten abgeschlossen wurden, bestehen;
- (e) es in den letzten 5 (fünf) Jahren vor Vertragsabschluss keine nachteiligen Einträge in das Insolvenzregister gegen ihn gab;
- (f) seine zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses angegebene Steuernummer in allen Teilen korrekt ist.

Der Kunde übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in den Punkten „a“ bis „f“ und hält den Lieferanten im Falle von unwahren Aussagen von jeder sich daraus ergebenden Haftung schadlos. Zu Lasten des Kunden bleiben in vollem Umfang alle Belastungen, Sanktionen, Strafen oder Gebühren im Allgemeinen, die der Lieferant aufgrund der kundenseitigen Angaben aus jeglichem Grund an natürliche Personen oder Rechtspersonen zu zahlen verpflichtet sein sollte.

- 4.2 Für all jene Fälle, in denen die Anlagen des Kunden nicht den unter den Buchstaben „a“ oder „b“ des vorhergehenden Absatzes 4.1 enthaltenen Bestimmungen entsprechen sollten, verpflichtet sich der Kunde, unverzüglich für ihre Anpassung zu sorgen und die damit verbundenen Kosten zu tragen. Im Falle von Unregelmäßigkeiten kann der Lieferant die Lieferung aussetzen, bis der Kunde die Unregelmäßigkeiten auf eigene Veranlassung und Kosten behoben hat. Sollte der Kunde die Unregelmäßigkeiten nicht innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach deren Feststellung behoben haben, hat der Lieferant das Recht, die Lieferung auszusetzen oder den Vertrag im Sinne von Art. 1456 des italienischen ZGB aufzuheben. Davon unbeschadet ist das Recht des Lieferanten auf Ersatz jedes eventuell erlittenen Schadens und/oder der eventuell von Dritten geforderten Kostenrückerstattungen.
- 4.3 Im Falle eines Antrags auf Umschreibung oder neuen Anschluss hat der Kunde das ausgefüllte und unterzeichnete Formular zusammen mit der Urkunde oder einer Erklärung des rechtmäßigen Eigentums/Besitzes der Immobilie, für welche die Lieferung beantragt wird, gemäß den Bestimmungen des Artikels 5 des Gesetzesdekrets Nr. 47 vom 28. März 2014, umgewandelt in Gesetz 80/14, zu



übermitteln. In Ermangelung der geforderten Unterlagen kann der Lieferant dem Antrag des Kunden nicht stattgeben.

#### **Art. 5 Vollmacht zur Ausübung des Rücktritts**

- 5.1 Im Falle des Vertrags wegen Lieferantenwechsels erteilt der Kunde dem Lieferanten oder einem vom Lieferanten beauftragten Unternehmen beim Vertragsabschluss den ausschließlichen und unwiderruflichen Auftrag mit Vertretungsbefugnis, in seinem Namen und für seine Rechnung vom zwischen dem Kunden und dem vorherigen Lieferanten bestehenden Liefervertrag zurückzutreten. Der Auftrag versteht sich als kostenlos erteilt.

#### **Art. 6 Widerruf des Antrags auf Switching**

- 6.1 Im Falle des Vertrags wegen Lieferantenwechsels hat der neue Lieferant im Sinne der geltenden Vorschriften das Recht, den Antrag auf Switching auf der Grundlage der folgenden Informationen, die dem Bilanzkreisverwalter zur Verfügung gestellt werden, zu widerrufen:
- a) Aussetzung der Lieferung am Lieferpunkt wegen Zahlungssäumigkeit und, falls ja, Datum der eventuellen Aussetzung der Lieferung am selben Lieferpunkt;
  - b) eventuell laufendes Entschädigungsverfahren für denselben Lieferpunkt als Beitrag für die vorhergehende Zahlungssäumigkeit;
  - c) Herkunftsmarkt des Lieferpunktes mit der Unterscheidung zwischen freiem Markt und Versorgungsdienst letzter Instanz;
  - d) Datum der etwaigen Anträge auf Aussetzung der Lieferung zuzüglich zum eventuell laufenden Antrag, wenn solche in den letzten 12 (zwölf) Monaten vor dem Datum des Antrags auf Switching eingereicht wurden;
  - e) Datum der etwaigen Anträge auf Switching zuzüglich zum eventuell laufenden Antrag, wenn solche in den letzten 12 (zwölf) Monaten vor dem Datum des Antrags auf Switching abgewickelt wurden.
- 6.2 Zusätzlich zu den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes kann der Lieferant den Widerruf ausüben, wenn der Kunde, nachdem der Lieferant den Antrag auf Switching eingereicht hat, von seinem Widerrufsrecht innerhalb des letztmöglichen Termins Gebrauch macht.
- 6.3 Im Falle der Ausübung des Rechts auf Widerruf des Antrags auf Switching seitens des Lieferanten hat der Lieferant den Kunden innerhalb von 60 Tagen nach Vertragsabschluss schriftlich zu informieren, dass der Vertrag keine Wirksamkeit



erlangt und kraft Gesetzes aufgehoben wird. Nach der Mitteilung erlöschen auch die Auswirkungen des Rücktritts vom Vertrag mit dem vorhergehenden Lieferanten.

6.4 Verstreicht die im vorhergehenden Absatz genannte Frist, ohne dass eine Mitteilung seitens des Lieferanten eingeht, ist der Vertrag wirksam.

6.5 Erhält der Lieferant nach einem Antrag auf Aktivierung der Lieferung vom Verteiler die Meldung von eventuell ausstehenden Beträgen aus früheren Lieferungsunterbrechungen wegen Zahlungssäumigkeit des Endkunden mit Bezug auf den vertragsgegenständlichen Lieferpunkt oder einen anderen Lieferpunkt, der an die Netzwerke desselben Verteilers angeschlossen ist, so ist die Aktivierung der Lieferung an die Zahlung der vom Verteiler angegebenen Beträge seitens des Lieferanten gebunden. In diesen Fällen hat der Lieferant das Recht:

- a) den Antrag auf Switching zur Aktivierung der Lieferung innerhalb von 2 (zwei) Arbeitstagen nach der Meldung durch den Verteiler zurückzuziehen;
- b) den Antrag auf Switching zu bestätigen und die Beträge dem Endkunden anzulasten.

#### **Art. 7 Abschluss der Verträge mit dem Verteiler und mit Terna**

7.1 Der Kunde erteilt dem Lieferanten den unwiderruflichen und ausschließlichen Auftrag ohne Vertretungsbefugnis und kostenlos zum Abschluss des Stromtransportvertrags mit dem Verteiler sowie des Einspeisungs- und Entnahmevertrags (sog. „contratto di dispacciamento“) mit Terna.

7.2 Für den Abschluss dieser Verträge bedient sich der Lieferant eines oder mehrerer Dritter. Im Falle eines Versäumnisses des Lieferanten gegenüber einem oder mehreren dieser Dritten wird der Vertrag gemäß den in Anhang B des Beschlusses 487/2015/R/eel festgelegten Bedingungen bis zum Datum der Beendigung des Transportvertrages oder Einspeisungs- und Entnahmevertrags weiter ausgeführt und die Lieferung wird im Rahmen des geschützten Grundversorgungsdienstes oder des Schutzdienstes garantiert, wenn der Kunde keinen anderen Lieferanten findet.

7.3 Für den Abschluss und die Durchführung des Transportvertrags ist der Kunde verpflichtet, den Anschlussvertrag mit dem Verteiler für die Netzanschlussbedingungen seiner Standorte und Anlagen abzuschließen. Zur punktuellen Erfüllung der sich aus dem Anschlussvertrag ergebenden Verpflichtungen erteilt der Kunde dem Lieferanten den ausschließlichen und unwiderruflichen Auftrag mit Vertretungsbefugnis zum Abschluss des Anschlussvertrags im Namen und auf Rechnung des Kunden, sowie den ausschließlichen und unwiderruflichen Auftrag ohne Vertretungsbefugnis zur Abwicklung der Verfahren und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Anschlussvertrags; der Kunde bleibt dabei Inhaber des sich aus dem Anschlussvertrags ergebenden Rechtsverhältnisses mit dem Verteiler. In



Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Art. 1715 des italienischen ZGB haftet der Lieferant gegenüber dem Kunden nur für die ihm direkt zurechenbaren Tatsachen und im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen und ist nicht verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus den vorgenannten Verträgen.

- 7.4 Der Kunde verpflichtet sich zur Bereitschaft zur erforderlichen Zusammenarbeit bei der Bereitstellung und Unterzeichnung aller zweckdienlichen und notwendigen Dokumente.
- 7.5 Der Kunde verpflichtet sich, sofern anwendbar, alle Kosten und Aufwendungen ausnahmslos zu tragen, die sich aus dem Abschluss und aus der Durchführung des Einspeisungs- und Entnahmevertrags (sog. „contratto di dispacciamento“), des Transportvertrags und des Anschlussvertrags ergeben, und den Lieferanten von allen Kosten und Aufwendungen schadlos zu halten, die sich aus der Ausführung der ihm mit dem vorliegenden Vertrag erteilten Aufträge ergeben sollten.
- 7.6 Sollte/n der Transportvertrag und/oder der Einspeisungs- und Entnahmevertrag (sog. „contratto di dispacciamento“) nicht abgeschlossen oder aufgehoben oder unwirksam geworden sein, verliert der Vertrag seine Wirksamkeit.

## **Art. 8 Aktivierung der Lieferung**

- 8.1 Die Aktivierung der Lieferung erfolgt, außer in den von der anwendbaren Gesetzgebung ausdrücklich vorgesehenen Fällen, zum erstmöglichen Datum und jedenfalls innerhalb des ersten Tages des dritten Monats nach dem Monat des Vertragsabschlusses. Die Aktivierung erfolgt zu dem vom Lieferanten in einer entsprechenden Mitteilung mitgeteilten Termin.

## **Art. 9 Vertragsdauer, Erneuerung und Rücktritt**

- 9.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, soweit in den Wirtschaftlichen Bedingungen nichts anderes angegeben ist.
- 9.2 Die Wirtschaftlichen Bedingungen gelten ab dem Datum der Aktivierung der Lieferung bis auf Widerruf oder Neubeschluss des Verwaltungsrates.
- 9.3 Der Lieferant kann die wirtschaftlichen Bedingungen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Kunden ändern. Die Mitteilung muss dem Kunden mindestens 3 (drei) Monate vor dem Beginn der neuen wirtschaftlichen Bedingungen übermittelt werden. Davon unbeschadet bleibt das Recht des Kunden, mit den in besagter Mitteilung angegebenen Modalitäten und zu den dort festgehaltenen Bedingungen vom Vertrag zurückzutreten. Die Mitteilung des Rücktritts muss schriftlich per Einschreiben an die folgende Adresse gerichtet werden: Energiegenossenschaft Oberland-Rojenbach, Hauptstraße 22, 39027 Reschen oder kann alternativ an die folgende zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) gesendet werden:



energie.oberland@pec.rolmail.net. Mitteilungen, die an andere Adressen gesendet werden, gelten für die Zwecke der Einhaltung der Ablauf- oder der Vorankündigungsfristen als nicht eingegangen. Tritt der Kunde nicht zurück, gelten die neuen Wirtschaftlichen Bedingungen als angenommen.

- 9.4 Jede Partei hat das Recht, einseitig und kostenfrei durch eine entsprechende Mitteilung an die Gegenpartei vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.5 Beabsichtigt der Kunde, den Lieferanten zu wechseln, kann er jederzeit und kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Hierfür hat er dem neuen Lieferanten beim Abschluss des neuen Vertrags den Auftrag zu erteilen, für seine Rechnung und in seinem Namen vom bestehenden Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines Rücktritts im Namen des Kunden erfolgt die Übermittlung des Wechselantrags an das SII-Portal durch den neuen Lieferanten.
- 9.6 Der Lieferant garantiert die Lieferung bis zum Zeitpunkt, zu dem der Widerruf wirksam wird, ab welchem die neue Lieferung beginnt. Der Kunde ist verpflichtet, die aus dem vorliegenden Vertrag geschuldeten Beträge aufgrund der bis zum Wirksamwerden des Widerrufs erbrachten Lieferung zu zahlen.
- 9.7 Für den Fall, dass der Kunde beabsichtigt, vom Vertrag nicht wegen Lieferantenwechsel, sondern zur Beendigung der Lieferung oder aus anderen Gründen zurückzutreten, entspricht die Vorankündigungsfrist für die Ausübung des Rücktrittsrechts 1 (einen) Monat ab dem Tag des Eingangs der Mitteilung des Rücktritts beim Lieferanten. Die Mitteilung des Rücktritts muss vom Kunden schriftlich per Einschreiben an die folgende Adresse gerichtet werden: Energiegenossenschaft Oberland-Rojenbach, Hauptstraße 22, 39027 Reschen (BZ) oder kann alternativ an die zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) gesendet werden: energie.oberland@pec.rolmail.net.
- 9.8 Der Lieferant kann mit einer Vorankündigungsfrist von nicht unter 6 (sechs) Monaten mit einer schriftlichen Mitteilung, die eine Überprüfung des effektiven Erhalts der Mitteilung ermöglicht, zurücktreten.
- 9.9 Es bleibt vereinbart, dass der Kunde im Falle einer Vertragsaufhebung, weil er nicht mehr rechtmäßig über die Immobilie verfügt, in welcher sich seine Anlagen befinden, auch für die Zahlung jedes weiteren Stromverbrauchs haftet, der sich ergibt, bis er dem Lieferanten die Beendigung dieser Verfügbarkeit mitteilt.

## **Art. 10 Verrechnung**

- 10.1 Der Stromverbrauch wird auf Basis der vom Zähler erfassten Verbrauchsdaten quantifiziert. Die Zählerwerte werden für die Berechnung des in der Rechnung verbuchten Verbrauchs in der im Absatz 10.7 angegebenen Reihenfolge verwendet.



- 10.2 Um dem Kunden die Rechnung verständlicher zu machen, stellt der Lieferant auf der Webseite [www.ego-oberland.it](http://www.ego-oberland.it) die Erläuterung zur Rechnung ("Guida alla lettura delle voci di spesa") für das vertragsgegenständliche Angebot zur Verfügung, welche eine vollständige Beschreibung der einzelnen Ausgabenposten der verrechneten Beträge beinhalten. Der Kunde kann außerdem die Erläuterung zur Rechnung nach den nachstehend angeführten Modalitäten beantragen: per E-Mail an [ego@rolmail.net](mailto:ego@rolmail.net).
- 10.3 Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Zahlung von Rechnungsbeträgen unter 10€ Euro erst in der darauffolgenden Rechnung einzufordern.
- 10.4 Sollte der Kunde dem Lieferanten gegenüber Forderungen für Gesamtbeträge unter 50€ Euro besitzen, ist der Lieferant berechtigt, diese Forderungen in der nächsten Rechnung zu verrechnen und/oder auszugleichen; darüber informiert der Lieferant den Endkunden mit entsprechender Mitteilung, die innerhalb der Rechnung oder zusammen mit der Rechnung übermittelt wird.
- 10.5 Der Kunde ist zur Zahlung der geschuldeten Beträge innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum verpflichtet.
- 10.6 Die dem Kunden zur Verfügung stehenden Zahlungsmodalitäten sind: SEPA-Lastschrift auf dem Konto oder Banküberweisung. Die Modalitäten sind in der Rechnung angegeben. In keinem Fall stellt der Lieferant dem Kunden Kosten oder Gebühren für die gewählte Zahlungsmodalität in Rechnung.
- 10.7 Für die Berechnung des in der Rechnung verbuchten Verbrauchs hat der Lieferant folgende Daten in der nachstehenden Reihenfolge zu verwenden:
- a. die vom Verteiler bereit gestellten effektiven Zählerwerte;
  - b. die vom Kunden zu den in der Rechnung angegebenen Modalitäten und Fristen übermittelten und vom Verteiler bestätigten Eigenablesungen;
  - c. die geschätzten Verbrauchswerte, wie vom Verteiler zur Verfügung gestellt oder vom Lieferanten geschätzt. Im Falle der Eigenschätzung ermittelt der Lieferant die Schätzwerte auf der Grundlage der effektiven Verbrauchshistorie des Kunden nach dem Kriterium Vormonats – Vorjahresverbrauch.
- 10.8 Die Periodische Rechnung wird mit zweimonatlicher Frequenz ausgestellt. Die Periodische Rechnung wird innerhalb von 45 Kalendertagen ab dem Datum des letzten, in derselben Rechnung angelasteten Verbrauchstages ausgestellt.
- 10.9 Die Abschlussrechnung wird dem Kunden innerhalb von 6 (sechs) Wochen nach dem Tag der Beendigung der Lieferung zugestellt. Sie wird innerhalb des zweiten Kalendertags vor Fälligkeit dieses Zeitraums ausgestellt. Bei Rechnungen in Papierform entspricht die Ausstellungsfrist dem achten Kalendertag vor Fälligkeit der Zustellungsfrist von 6 (sechs) Wochen.



10.10 Die Rechnung wird dem Kunden in elektronischem Format über das Kundenportal des Lieferanten und per E-Mail zur Verfügung gestellt, sofern der Kunde nicht beantragt, diese in Papierform zu erhalten. Für die Ausstellung der Rechnungen sind keine Kosten vorgesehen.

10.11 Eine Stundung der Zahlung ist in den folgenden Fällen möglich:

- a) Die Rechnung basiert auf gemessenen oder geschätzten Daten, deren Betrag für Haushaltskunden 150 % oder für Nicht-Haushaltskunden 250 % des durchschnittlichen Rechnungsbetrags der letzten zwölf Monate übersteigt.
- b) Die Rechnung enthält Nachberechnungen, deren Betrag für Haushaltskunden 150 % oder für Nicht-Haushaltskunden 250 % des durchschnittlichen Rechnungsbetrags der letzten zwölf Monate übersteigt.
- c) Die Rechnung enthält Beträge für nicht erfasste Verbräuche aufgrund eines Fehlers des Messgeräts, der nicht dem Kunden zuzuschreiben ist.
- d) Wenn die in Artikel 4 des TIF vorgesehene Rechnungsperiodizität auch nur gelegentlich nicht eingehalten wird.

In jedem Fall müssen die Ratenbeträge über 50,00 Euro ausmachen, eine Periodizität entsprechend der Rechnungsstellung haben, es sei denn, es wird eine andere Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen, und innerhalb von zehn (10) Tagen nach Fälligkeit der zu stundenden Rechnung vereinbart.

Die gestundeten Beträge werden mit dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Referenzzinssatz ab dem Fälligkeitstag der Rechnung verzinst.

10.12 Für Kunden mit Sozialbonus im freien Markt gelten die im TIV vorgesehenen Stundungsbedingungen. Der Beschluss 584/2015/R/com legt fest, dass im Falle eines Zahlungsverzugs eines Kunden mit Sozialbonus aufgrund der Nichtzahlung einer oder mehrerer Rechnungen während des Begünstigungszeitraums der Verkäufer verpflichtet ist, die Möglichkeit der Stundung des Schuldbetrags anzubieten, außer in Fällen, in denen die unbezahlte(n) Rechnung(en) auch nur eine Rate eines bereits laufenden Stundungsplans enthalten. Der Kunde kann die Möglichkeit der Stundung nur einmal innerhalb der 12 Monate des Begünstigungszeitraums in Anspruch nehmen.

## **Art. 11 Verzugszinsen**

11.1 Die Zahlung der ausgestellten Rechnungen kann weder aufgeschoben bzw. reduziert werden, auch nicht bei Beanstandungen oder Beschwerden, noch mit etwaigen Forderungen des Kunden gegenüber dem Lieferanten, auch nicht aus anderen Verträgen, verrechnet werden.

11.2 Hält der Kunde die in der Rechnung angegebene Zahlungsfrist nicht ein, so verlangt der Lieferant unbeschadet anderer im Vertrag vorgesehener Rechtsbehelfe vom



Kunden neben dem geschuldeten Entgelt und ohne formelle Inverzugsetzung ab dem Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung der Verzugszinsen, berechnet in Höhe des in Art. 5 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231/2002 für Nutzer der Tarifart „Nicht-Haushalt“ vorgesehenen Zinssatzes, bzw. berechnet entsprechend dem offiziellen, von der Europäischen Zentralbank (EZB) festgelegten Referenzsatz (TUR) für die ersten zehn Verzugstage, danach erhöht um 3,5 Prozentpunkte für Nutzer der Tarifart „Haushalt“.

- 11.3 Der Lieferant kann die Zahlung der Postgebühren für die Zahlungsaufforderung und aller sonstigen anfallenden Kosten verlangen.

## **Art. 12 Vertragliche Nichterfüllung seitens des Kunden**

- 12.1 Bei verspäteter oder unterlassener Zahlung auch nur eines Teils der vom Kunden im Sinne des vorliegenden Vertrags geschuldeten Beträge ist der Lieferant, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 12, nach Ablauf von mindestens 35 Tagen nach Fälligkeit der Rechnung berechtigt, dem Kunden per Einschreiben oder an die zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC), wenn der Kunde seine PEC-Adresse zur Verfügung gestellt hat, eine Vorankündigung der Aussetzung der Lieferung unter Angabe der letztmöglichen Zahlungsfrist zu senden (im Folgenden auch: Mitteilung der Inverzugsetzung).
- 12.2 Der Lieferant darf bei Endkunden, die an die Niederspannung angeschlossen sind, ohne weitere Abmahnungen nach Verstreichen von 25 (fünfundzwanzig) Kalendertagen ab dem Datum des Erhalts des Einschreibebriefs oder der PEC-Mitteilung der Inverzugsetzung ohne Zahlungseingang beim Verteiler die Aussetzung der Lieferung beantragen, die zu einer Verringerung der Leistung führt. Der Lieferant darf bei Endkunden, die nicht an die Niederspannung angeschlossen sind, ohne weitere Abmahnungen nach Verstreichen von 40 (vierzig) Kalendertagen ab dem Datum des Erhalts des Einschreibebriefs oder der PEC-Mitteilung der Inverzugsetzung ohne Zahlungseingang beim Verteiler die Aussetzung der Lieferung beantragen. In diesem Fall behält sich der Lieferant das Recht vor, vom Kunden die Zahlung der Kosten für die Aussetzung und erneute Aktivierung der Lieferung im Rahmen des von ARERA vorgesehenen Betragsausmaßes zu verlangen.
- 12.3 Der Lieferant hat das Recht, bei Zahlungsverzug des Kunden, sofern technisch möglich, vom Verteiler die Reduzierung der Leistung oder die Aussetzung der Stromlieferung für eine oder mehrere Lieferpunkte, die sich im Besitz desselben Kunden befinden, zu verlangen, wenn nach Ablauf der Zahlungsfrist und unter Einhaltung der im vorhergehenden Absatz genannten Mindestfristen eine Frist von nicht weniger als 3 (drei) Arbeitstagen verstrichen ist.
- 12.4 Die Mitteilung der Inverzugsetzung enthält auch die Modalitäten, mit denen der Kunde den Lieferanten über die erfolgte Zahlung der ausstehenden Beträge informiert.



- 12.5 Sollte die Inverzugsetzung unbezahlte Beträge für Verbräuche betreffen, die über zwei Jahre zurückliegen, und für die der Kunde keine Verjährung geltend gemacht hat, obwohl die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, enthält die Mitteilung der Inverzugsetzung die Höhe dieser Beträge und die Angabe der Modalitäten, mit denen der Kunde seine Rechte ausüben kann.
- 12.6 Sollten es die technischen Bedingungen des Zählers zulassen, wird im Falle von Kunden in Niederspannung vor der Aussetzung der Lieferung eine Leistungsreduzierung auf 15 (fünfzehn) Prozent der verfügbaren Leistung vorgenommen; erst nach 15 (fünfzehn) Tagen nach der Reduzierung der verfügbaren Leistung wird im Falle der Nichtzahlung seitens des Kunden die Lieferung ohne weitere Vorwarnung ausgesetzt.
- 12.7 Um nach der Aussetzung der Lieferung die erneute Aktivierung der Lieferung zu erlangen, muss der Kunde dem Lieferanten die Unterlagen, welche die erfolgte Zahlung der ausstehenden Beträge belegen, gemäß den in Art. 23 (Mitteilungen) vorgesehenen Modalitäten übermitteln.
- 12.8 Nach der Aussetzung der Lieferung hat der Lieferant bei anhaltender Nichterfüllung seitens des Kunden das Recht, den Vertrag jederzeit für aufgehoben zu erklären und vom Kunden die Entschädigung für jeden infolge der verspäteten oder nichterfolgten Zahlung erlittenen Schaden zu erlangen.
- 12.9 Sollte die Maßnahme der Aussetzung der Lieferung nicht ausführbar sein, kann der Lieferant im Rahmen der technischen Machbarkeit auf die Unterbrechung der Lieferung zurückgreifen und alle diesbezüglichen Kosten dem Kunden anlasten. Die Durchführung dieser Maßnahme hat die Vertragsaufhebung von Rechts wegen mit Wirkung ab dem entsprechenden Tag zur Folge.
- 12.10 Sollte die Maßnahme der Unterbrechung der Lieferung technisch nicht machbar sein, hat der Lieferant das Recht, den Vertrag für aufgehoben zu erklären.
- 12.11 In allen Fällen der Aussetzung der Lieferung oder der Leistungsreduzierung gehen neben den für die verrechneten Beträge geschuldeten Summen auch die damit verbundenen Zinsen und Kosten für die Eintreibung der Forderungen, einschließlich aller Kosten im Zusammenhang mit den Verfahren der Aussetzung und der möglichen erneuten Aktivierung der Stromlieferung, und vorbehaltlich des höheren Schadens, zu Lasten des Kunden.
- 12.12 Der Kunde hat Anrecht auf die folgenden automatischen Entschädigungen:
- 30 (dreißig) Euro für den Fall, dass trotz nichterfolgter Sendung der Mitteilung der Inverzugsetzung die Lieferung aufgrund von Zahlungssäumigkeit ausgesetzt oder eine Leistungsreduzierung vorgenommen wurde;



- b. 20 (zwanzig) Euro für den Fall, dass die Lieferung aufgrund von Zahlungssäumigkeit ausgesetzt oder eine Leistungsreduzierung vorgenommen wurde, auch wenn alternativ:
  - i. die letzte Zahlungsfrist für den Kunden nicht eingehalten wurde;
  - ii. die Mindestfrist von 3 (drei) Tagen zwischen dem Datum des Ablaufs der letzten Zahlungsfrist und dem Datum der Beantragung der Lieferungsaussetzung oder Leistungsreduzierung beim Verteiler nicht eingehalten wurde.
- 12.13 In den im Absatz 13.12 genannten Fällen kann vom Endkunden keine Zahlung eines weiteren Betrags für die Aussetzung oder die erneute Aktivierung der Lieferung verlangt werden.
- 12.14 Im Falle von Unterbrechung der Lieferung, Rücktritt des Kunden, ausgenommen den Rücktritt wegen Lieferantenwechsel, oder Vertragsauflösung, kann der Lieferant vom Verteiler die verwaltungstechnische Einstellung des Entnahmepunktes fordern.

### **Art. 13 Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Verteilers**

- 13.1 Auf Anfrage und auf Rechnung des Kunden beantragt der Lieferant in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Lieferpunkte beim zuständigen Verteiler die im TIQD angegebenen Leistungen der Erhöhung oder Reduzierung der verfügbaren Leistung, der Überprüfung der Stromzählergruppe, der Überprüfung der Spannung am Übergabepunkt, der Verlegung der Stromzählergruppe, der Übernahmen und Umschreibungen sowie jede weitere Leistung, die nicht unter jene fällt, für welche sich der Kunde laut TIQD direkt an den Verteiler wenden kann.

### **Art. 14 Sicherheit der Anlagen, Geräte und Überprüfungen**

- 14.1 Die Anlagen und Geräte, die der Stromlieferung dienen und nicht Anlagen und Geräte des Kunden sind, gehören dem Verteiler.
- 14.2 Die Anlagen und Einrichtungen des Kunden müssen den Gesetzes- und Sicherheitsvorschriften entsprechen. Ihre Verwendung darf keine Störungen im Verteilungsnetz, an das sie angeschlossen sind, verursachen. Zu diesem Zweck kann der Lieferant bei festgestellten Unregelmäßigkeiten, welche objektive Gefahrensituationen darstellen, Kontrollen in den kundenseitigen Anlagen durchführen, auch über speziell beauftragte Subjekte. Er ist befugt, die Lieferung solange auszusetzen, bis der Kunde die Situation normalisiert hat.
- 14.3 Der Kunde ist für die Erhaltung und Unversehrtheit der Anlagen und Geräte des Verteilers, die bei ihm untergebracht sind, verantwortlich. Er hat dem Lieferanten



unverzüglich jegliches Ereignis mitzuteilen, das zu einer fehlerhaften Verbrauchsdatenerfassung führen könnte. Der Zähler darf vom Kunden weder abgeändert noch entfernt oder verlagert werden, außer auf Anordnung des Lieferanten oder Verteilers und ausschließlich durch deren Beauftragten.

- 14.4 Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die sich aus Ausfällen oder aus Betriebsstörungen der kundenseitigen Anlagen ergeben können.
- 14.5 Der Kunde ist verpflichtet, den Lieferanten vorab über beabsichtigte Änderungen an seinen Anlagen zu informieren.
- 14.6 Der Kunde gewährt dem Lieferanten, dem Verteiler oder den von diesen Beauftragten aus Gründen der nachgewiesenen Dringlichkeit und Sicherheit oder zur Verhinderung von möglichen betrügerischen Stromentnahmen den Zugang zu den Anlagen und Geräten an den Standorten des Kunden.
- 14.7 Der Kunde kann beim Lieferanten und/oder Verteiler die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des Zählers beantragen, wobei alle mit der Überprüfung zusammenhängenden Kosten zu seinen Lasten gehen. Die sich aus jeglicher Ursache ergebenden eventuellen Zählerfehler führen zum Ausgleich der irrtümlich verrechneten Beträge ausschließlich im Rahmen der vom Verteiler anerkannten Bedingungen, welcher beim Verfahren der Zählerdatennachprüfung die Mengen festlegt. Es bleibt vereinbart, dass auf eventuelle Ausgleichs keine Zinsen gezahlt werden.
- 14.8 Sollte der Lieferant aufgrund der in Art. 15.2 genannten Ermittlungstätigkeiten Unregelmäßigkeiten in den Anlagen des Kunden feststellen, kann die Stromversorgung ausgesetzt werden, bis der Kunde die Unregelmäßigkeiten behoben hat. In jedem Fall teilt der Lieferant dem Kunden die festgestellten Unregelmäßigkeiten mit einer Vorankündigungsfrist von 15 (fünfzehn) Tagen vor dem für die Aussetzung der Lieferung vorgesehenen Datum mit. Während dieser Zeit kann der Kunde die festgestellte Unregelmäßigkeit beanstanden, und der Lieferant verpflichtet sich zur Überprüfung deren Stichhaltigkeit, bevor er zur Aussetzung der Lieferung schreitet. Es bleibt vereinbart, dass die Aussetzung im Falle von betrügerischer Stromentnahme, Manipulation oder Entfernung der Plomben des Zählers beziehungsweise im Falle der vertragswidrigen Nutzung der Anlagen mit sofortiger Wirkung und ohne Vorankündigung angeordnet werden kann. In all diesen Fällen stellt der Lieferant die Rechnungen für die Wiederherstellung aus, die der Kunde zu zahlen hat.

## **Art. 15 Höhere Gewalt**

- 15.1 Die Parteien sind nicht verantwortlich für Nichterfüllungen aufgrund höherer Gewalt.
- 15.2 Ereignen sich Fälle höherer Gewalt, so hat die Partei, für welche die Erfüllung unmöglich geworden ist, die andere Partei unverzüglich davon zu unterrichten und hat das Datum des Beginns und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung oder der teilweisen oder gänzlichen Nichterfüllung sowie die Art von höherer Gewalt anzugeben.



- 15.3 Liegt die höhere Gewalt nicht mehr vor, sorgt die Partei wieder für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen und teilt dies der anderen Partei mit.
- 15.4 Sollte die höhere Gewalt die Unmöglichkeit mit sich bringen, die vertragsgegenständliche Lieferung vollständig zu erbringen, versteht sich der Vertrag als aufgehoben. Die Vertragsaufhebung hat ab dem Datum Wirkung, das in der Mitteilung angegeben ist, die der Lieferant dem Kunden sendet.

#### **Art. 16 Haftung**

- 16.1 Die Merkmale der Lieferung können im Rahmen der einschlägigen geltenden Vorschriften und Bestimmungen Änderungen unterliegen. Darüber hinaus kann die Lieferung von den zuständigen Netzbetreibern ganz oder teilweise vorübergehend unterbrochen werden wegen Ursachen objektiver Gefahr, aus betriebstechnischen Gründen (nichterschöpfende Beispiele sind hierfür: Instandhaltung, Fehlerbehebung an Übertragungs- und Verteilungsanlagen, Ausbau, Verbesserung oder technische Aufrüstung der Anlagen) und aus Gründen der Systemsicherheit.
- 16.2 In jedem Fall kann der Lieferant, sofern er nicht an den Tätigkeiten der Stromeinspeisung und Stromentnahme, des Stromtransportes und der Stromverteilung beteiligt ist, nicht für etwaige Nicht-Übereinstimmungen des Stroms mit den vom Verteiler festgelegten Merkmalen verantwortlich gemacht werden, sowie für Ausfälle oder Instandhaltungsarbeiten an Netzelementen. Der Lieferant kann auch nicht für die vorgenannten Unterbrechungen verantwortlich gemacht werden, die wie jene aufgrund von Zufällen oder höherer Gewalt in jedem Fall nicht dem Lieferanten zuzurechnen sind, keine Entschädigungspflichten oder Schadenersatzansprüche des Kunden zu Lasten des Lieferanten mit sich bringen; ebenso wenig können sie einen Grund für die Vertragsaufhebung darstellen.
- 16.3 Der Lieferant haftet auch nicht für Schäden, die durch Ausfälle oder Betriebsfehler der Anlagen des Kunden oder des Verteilers oder Störungen des Zählers entstehen.
- 16.4 Der Lieferant kann in keinem Fall für Schadensfälle jeglicher Art verantwortlich gemacht werden, wie zum Beispiel Brände oder Explosionen, die dem Kunden oder Dritten infolge der unsachgemäßen Nutzung von Elektrizität oder durch Nichteinhaltung der bestmöglichen Vorsichts- und Sicherheitsregeln entstehen.

#### **Art. 17 Steuern**

- 17.1 Zusätzlich zum Strompreis gehen die Steuern, die der Lieferant mit Bezug auf den Vertrag für den Stromverbrauch zu zahlen hat, zu Lasten des Kunden. Der Lieferant kümmert sich um die entsprechenden steuerlichen Erklärungen und tätigt nach der vom Kunden eingereichten ausdrücklichen Erklärung die der zuständigen Finanzbehörde nach den jeweils geltenden Bestimmungen geschuldeten Zahlungen.



- 17.2 In Ermangelung vorgenannter Dokumente und/oder im Falle der Nichteinhaltung der Mitteilungsfristen werden die ordentlichen Verbrauchs-, Abgaben- und Mehrwertsteuersätze angewandt. Sollten im Laufe der Vertragslaufzeit die Bedingungen für die Anwendung von Steuerermäßigungen aus irgendeinem Grund nicht mehr erfüllt sein, verpflichtet sich der Kunde, dies dem Lieferanten unverzüglich innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Eintreten des genannten Ereignisses per Einschreiben mit Rückantwort mitzuteilen.
- 17.3 Sollten sich andere Sachverhalte ergeben als jene, die aus dem Antrag resultieren, und/oder im Falle der Nichteinhaltung der vorgenannten Mitteilungspflichten, andere Sachverhalte als jene, die aus den Erklärungen und aus den vom Kunden an den Lieferanten übermittelten Unterlagen resultieren, so gehen die etwaigen Steuerdifferenzbeträge, die Geldstrafen, die Entschädigungen, Zinsen und jede weitere Summe, die der Lieferant den zuständigen Behörden zahlen muss, zu Lasten des Kunden.
- 17.4 In allen in den vorstehenden Absätzen genannten Fällen übernimmt der Kunde die Verantwortung für die Einhaltung der Mitteilungsfristen, für die Korrektheit und den Wahrheitsgehalt der Erklärungen und der gelieferten Daten und hält den Lieferanten von jeglicher Haftung in Bezug auf die korrekte Anwendung der festgesetzten Steuern schadlos.

#### **Art. 18 Ausdrückliche Aufhebungsklausel**

- 18.1 Gemäß Artikel 1456 des italienischen Zivilgesetzbuches kann der vorliegende Vertrag, unbeschadet des Rechts auf Ersatz des höheren Schadens, vom Lieferanten nach schriftlicher Mitteilung an den Endkunden in den folgenden Fällen aufgehoben werden:
- a. falls eine der in Artikel 4.1 genannten Erklärungen nicht wahrheitsgetreu oder nicht korrekt ist;
  - c. falls der Kunde nicht die Bestimmungen von Art. 4.2 einhält;
  - d. im Falle von betrügerischer Stromentnahme, Manipulation und/oder Entfernung der Plomben des Zählers;
  - e. falls der Kunde den Strom für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke nutzt und damit gegen Art. 2.2 verstößt;
  - f. falls der Kunde seiner Pflicht zur Zahlung von zwei oder mehreren, auch nicht aufeinanderfolgenden Rechnungen nach Ablauf der in Art. 13.1 genannten Mahnfrist nicht nachkommt;
  - g. falls der Kunde nicht mehr Mitglied ist.



## **Art. 19 Qualitätsstandards, Beschwerden und Informationsanfragen**

- 19.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der von ARERA in ihren Beschlüssen festgelegten spezifischen und allgemeinen Qualitätsstandards und zur Zahlung der vorgesehenen automatischen Entschädigungen, wie in den Informationen über die besonderen und allgemeinen Qualitätsstandards des Dienstes angegeben, die Bestandteil des vorliegenden Vertrags sind.
- 19.2. Etwaige schriftliche Beschwerden und Informationsanfragen können vom Kunden mit dem diesem Vertrag beigefügten und auch unter [www.ego-oberland.it](http://www.ego-oberland.it) zum Download verfügbaren Formular an den Lieferanten gerichtet werden.
- 19.3. Der Lieferant lässt dem Kunden innerhalb der im geltenden TIQV vorgesehenen Fristen eine begründete schriftliche Antwort zukommen.
- 19.4. Wird nicht das diesem Vertrag beigefügte Formular verwendet, muss die Mitteilung die folgenden Mindestdaten enthalten: Vor- und Zuname; Lieferadresse; Postanschrift, falls abweichend von der Lieferadresse, oder elektronische Adresse; Dienst, auf den sich die Beschwerde bezieht (Strom); Beschwerdegrund; Angabe der Lieferpunktes (POD) oder, falls nicht vorhanden, des Kundencodes; Zusammenfassung der beanstandeten Tatsachen.

## **Art. 20 Vertragsänderungen**

- 20.1. Von Rechts wegen automatisch in den Vertrag aufgenommen sind die durch Gesetze oder Verfügungen öffentlicher Behörden, einschließlich der ARERA, auferlegten Bestimmungen, die Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung mit sich bringen.
- 20.2. Im Falle von Änderungen der auf den Vertrag anwendbaren rechtlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen oder der wirtschaftlichen Voraussetzungen, auf deren Grundlage die Wirtschaftlichen Bedingungen formuliert wurden, behält sich der Lieferant das Recht vor, die Vertragsbedingungen im Sinne von Art. 13 des geschäftlichen Verhaltenskodex aus gerechtfertigten Gründen einseitig zu ändern.
- 20.3. Diese Änderungen werden dem Kunden mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 3 (drei) Monaten vor Beginn der Änderungen oder mit der jeweils gesetzlich vorgesehenen kürzeren Vorankündigungsfrist mitgeteilt. Der Kunde verpflichtet sich, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen seine Zustimmung zu den vom Lieferanten vorgeschlagenen vertraglichen Änderungen oder seine Absicht, vom Vertrag kostenfrei zurückzutreten, mitzuteilen. In Ermangelung einer Mitteilung seitens des Kunden innerhalb der oben genannten Frist gelten die vom Lieferanten vorgeschlagenen Vertragsänderungen als angenommen.
- 20.4. Die Mitteilung ist nicht geschuldet, wenn sich die Preisänderung durch die Anwendung der vertraglichen Klauseln der Indexierung oder der automatischen Anpassung ergibt.



In diesem Fall wird der Kunde über die Änderungen in der ersten Rechnung informiert, auf welche die Änderungen Anwendung finden.

## **Art. 21 Sonstige Bestimmungen**

- 21.1 Im Falle eines Widerspruchs haben die Wirtschaftlichen Bedingungen Vorrang vor den Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung.
- 21.2 Alle Verweise auf Gesetzes- oder Regulierungsvorschriften beinhalten nachfolgende Ergänzungen und Änderungen derselben. Alle im vorliegenden Vertrag erwähnten ARERA-Beschlüsse sind auf der Website [www.arera.it](http://www.arera.it) veröffentlicht.
- 21.3 Der Vertrag stellt die gesamte, zwischen dem Lieferanten und dem Kunden über die vertraglichen Leistungen geschlossene Vereinbarung dar und ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen vertraglichen Vereinbarungen. Unbeschadet der in Art. 21 vorgesehenen Bestimmungen ist keine Änderung oder Ergänzung des Vertrags gültig oder wirksam, wenn sie nicht schriftlich erfolgt und von beiden Parteien unterzeichnet wird.
- 21.4 Der Kunde bewilligt ab sofort die Vertragsabtretung seitens des Lieferanten an einen anderen zugelassenen Stromanbieter. Im Falle der Betriebsabtretung oder Abtretung von Geschäftsbereichen seitens des Lieferanten bleibt die Anwendung des Artikels 2558 des italienischen ZGB aufrecht.

## **Art. 22 Mitteilungen**

- 22.1 Alle im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Mitteilungen müssen nach den nachstehend angeführten Modalitäten erfolgen: per Post-Mitteilung an Energiegenossenschaft Oberland-Rojenbach, Hauptstraße 22, 39027 Reschen (BZ); per E-Mail an ego@rolmail.net.
- 22.2 Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Mitteilungen auch als Vermerk auf der Rechnung zu übermitteln.
- 22.3 Davon unbeschadet bleiben die vertraglichen Bestimmungen, welche eine besondere Art der Zustellung der Mitteilungen vorsehen.

## **Art. 23 Gerichtsstand**

- 23.1 Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, gilt als Gerichtsstand ausschließlich das Gericht des Wohnsitzes oder Wohnortes des Kunden auf italienischem Staatsgebiet.



#### **Art. 24 Außergerichtliche Streitbeilegung**

- 24.1 Kunden, die im Zusammenhang mit dem Vertrag eine Beschwerde eingereicht haben und vom Lieferanten keine oder eine als unzureichend erachtete Antwort erhalten haben, können kostenlos das Schlichtungsverfahren beim Schlichtungsdienst der Regulierungsbehörde ARERA (<https://www.arera.it/it/consumatori/conciliazione.htm>) sowie weitere freiwillige außergerichtliche Schlichtungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten in der nach geltendem Recht vorgesehenen Weise in Anspruch nehmen.

#### **Art. 25 - Verarbeitung personenbezogener Daten**

- 25.1 Der Kunde erklärt, darüber informiert worden zu sein, dass die bereitgestellten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Nr. 679/2016 sowie in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung verarbeitet werden. Die Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 und 14 der DSGVO wird dem Kunden zusammen mit den Vertragsunterlagen übermittelt.